

Praktische Hinweise zur Unterbringung und Unterstützung von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine

Aufbauend auf unsere Mitgliederinformation 8|2022 vom 03.03.2022 möchten wir weitere Informationen und auch Antworten auf offene Fragen aus der Mitgliedschaft geben.

a) Rechtlicher Status der Flüchtlinge

Die Europäische Union hat sich auf ein erleichtertes Verfahren zur Schutzgewährung für Ukrainerinnen und Ukrainer in Ländern der EU verständigt. Der Europäische Rat hat am 04.03.2022 den erforderlichen Beschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20.07.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Dieser ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Für die Erteilung des § 24 AufenthG werden wohl die Ausländerbehörden zuständig sein, genaue Informationen zum Ablauf fehlen aber noch.

Die Aufenthaltsdauer beträgt dann zunächst ein Jahr und kann zweimal um jeweils sechs Monate und durch einen EU-Ratsbeschluss noch einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden, sodass sie maximal drei Jahre umfassen kann. Der Ablauf und die Beantragung sind aber noch nicht endgültig formal geklärt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird hierzu in Kürze Informationen veröffentlichen.

Nach aktuellem Wissensstand greift für die ukrainischen Flüchtlinge unmittelbar § 24 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz). Konkret sind folgende Personengruppen, die seit dem 24.02.2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind, erfasst:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben und
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind.

Dazu kommen nach Artikel 2 Absatz 2 Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24.02.2022 auf der Grundlage eines nach

ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Diese Personen können daher eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Mit dieser Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Abs. 1 lit. 3a AsylbLG), siehe unter b).

Gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz werden die registrierten Flüchtlinge dann auf die Bundesländer verteilt.

Wichtig ist, dass diese Registrierung von einem Asylantrag zwingend zu unterscheiden ist. Einen Asylantrag müssen die Flüchtlinge derzeit nicht stellen, da das anschließende Asylverfahren bürokratisch mit Hürden verbunden ist, die die Flüchtlinge nach dem EU-Beschluss nicht überwinden müssen.

Genauere Angaben, z. B. ob mit dem EU-Status auch eine Arbeitserlaubnis etc. verbunden ist, folgen.

b) Übernahme von Wohnkosten und anderen Sozialleistungen

Nach aktuellem Stand haben die registrierten und mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG versehenen Flüchtlinge einen entsprechenden Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sofern sie nicht mit ihren eigenen Mitteln beispielsweise für die Miete aufkommen können. Denn Leistungsberechtigte nach AsylbLG sind neben Asylberechtigten auch Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben. Zuständig für die Gewährung dieser Leistungen ist das Sozialamt.

Nach § 3 AsylbLG umfassen die Grundleistungen insbesondere die **Deckung der Bedarfe an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts**.

Bei der Anmietung einer Wohnung sind gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG die angemessenen Mietkosten sowie Hausrat und Möbel analog der Regelungen des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom Sozialamt zu übernehmen.

Der Antrag auf Übernahme der Mietkosten erfolgt i. d. R. nach Unterzeichnung des Miet- oder Nutzungsvertrages. Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden.

c) Überlassung von Wohnraum

In Folge dieser Regelungen gibt es derzeit zwei Wege, wie die Genossenschaften Wohnraum zur Verfügung stellen können.

Einmal direkt an die Flüchtlinge durch Abschluss eines Nutzungs- oder Mietvertrages oder zum anderen durch Zuweisung von Wohnraum durch die Kommunen, die ihrerseits die Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen anmieten.

Im letzteren Fall ist Ansprechpartner für Zahlungen etc. die Kommune.

Für den ersten Fall gibt es auch satzungsgemäße genossenschaftsrechtliche Fragen zu betrachten.

Zum einen können die Flüchtlinge als Mitglieder aufgenommen werden. Die Zeichnung und Zahlung der Anteile ist dann aber jeweils im Einzelfall zu betrachten. Die Leistungsfähigkeit richtet sich klassisch nach der Satzung. Ist keine sofortige Leistungsfähigkeit gegeben, sind Ausnahmemöglichkeiten wie z. B. eine weitergezogene Ratenzahlung oder Stundungen (= Kreditgewährung, also § 49 GenG-Beschluss beachten) zu prüfen.

Alternativ sind Nichtmitgliedergeschäfte möglich, also die Überlassung ohne Begründung einer Mitgliedschaft. Dazu müssen Vorstand und Aufsichtsrat nur einen Beschluss für die Voraussetzungen gefasst haben bzw. einen solchen noch erlassen. In diesem Fall kann hinsichtlich einer Mietsicherheit auch eine Stundung etc. angedacht werden.

Bitte beachten Sie aber die Steuerfreigrenzen (10 % Nichtmitgliedergeschäft). Diesbezügliche Ausnahmen sind nicht bekannt.

d) Konkrete Anfragen

An dieser Stelle wollen wir konkrete Anfragen beantworten, die vielleicht auch für andere Genossenschaften wichtig sind:

Die Genossenschaften können auch Wohnungen an bereits wohnende Mitglieder (Zweitwohnung zur Unterbringung von geflüchteten Familienangehörigen, Bekannten) vermieten. In diesem Fall richtet sich die vertragliche Gestaltung nach allgemeinen Bestimmungen (Zeichnung weiterer Anteile, Genehmigung der Überlassung an diese Personen).

Der Abschluss eines nur befristeten Nutzungs- bzw. Mietvertrages ist an sich rechtlich nicht möglich, da kein gesetzlicher Befristungsgrund greift. Es läge dann ein unbefristetes Vertragsverhältnis vor.

Hier wird sich aber in den nächsten Wochen zeigen, wie die Finanzierung etc. erfolgen wird, denn die bereits wohnenden Mitglieder (also Nichtflüchtlinge, aber zunächst der Vertragspartner) erhalten keine Leistungen. Daher wird die Form der Wohnungsüberlassung wahrscheinlich vertraglich noch einmal anders zu regeln sein.

Wichtig ist auch, dass die Mitglieder nicht einfach eigene Genossenschaftswohnungen als Flüchtlingsunterkünfte ohne Abstimmung mit der Genossenschaft nutzen können. Zwar ist die Aufnahme von Dritten für einen kurzen Zeitraum (ähnlich bei Besuch acht Wochen) möglich, für die Aufnahme Dritter (also für längere Zeiträume) bedarf es aber der Genehmigung der Genossenschaft.

Dabei möchten wir auch die Hilfestellung des GdW weitergeben, der die Musterhausordnung auf Ukrainisch übersetzt hat (Anlage 1).

e) Soziales / weitere Hilfen

Weitere Hilfen für registrierte Flüchtlinge werden durch die Landratsämter bzw. kreisfreien Städten zentral organisiert. Dies bedeutet, in überwiegenden Maße werden regional in Sachsen die Strukturen aus der Flüchtlingswelle 2015 reaktiviert. Hier werden durch die Landkreise und Städte in Kooperation mit den Kreisarbeitsgemeinschaften der Liga der freien Wohlfahrtspflege (siehe Mitgliederinfo 8 | 2022) auch Wohnungsangebote bereitgestellt. Wenn Sie als Genossenschaft ebenfalls organisiert Wohnraum bereitstellen möchten, können Sie sich insbesondere über das Portal

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/smi/beteiligung/themen/1028468>

anmelden. Über die Plattform können aber auch andere Hilfeleistungen wie z. B. Übersetzungsleistungen oder Betreuungsangebote unterbreitet werden. Diese werden dann an die entsprechenden Stellen (Hilfsorganisationen, Kreisfreie Städte und Kommunen etc.) weitergeleitet, die wiederum direkt Kontakt mit den Hilfesuchenden und Unterstützenden aufnehmen. Hierdurch kann eine zielgenaue Hilfe vor Ort ermöglicht werden.

Da die Kommunen und Landkreise scheinbar verschiedene Anforderungen an den bereitgestellten Wohnraum haben (möbliert, unmöbliert, etc.) ist dies regional vorab zu prüfen. Darüber hinaus wird bei der Unterbringung über diesen Weg auch die Erstausrüstung und eine „Tagespauschale“ für jeden Flüchtling finanziert.

Soweit die Flüchtlinge privat organisiert nach Sachsen kommen und nicht über öffentliche Wege, besteht ohne Registrierung keine Kostentragung durch die Kommunen. Es ist daher zu empfehlen, dass Sie diese Ihnen bekannten Flüchtlinge auf die Registrierung bei der Ausländerbehörde hinweisen, damit etwaige Hilfen und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten geklärt werden.

Wenn Sie als Genossenschaft auch über die öffentliche Plattform hinaus helfen wollen, kann auch auf private Initiativen zurückgegriffen werden, wie beispielsweise

<https://elinor.network/gastfreundschaft-ukraine/>

Dort können Unterbringungsmöglichkeiten selbständig und ganz unkompliziert angemeldet und zur Verfügung gestellt werden.

f) Ausstattung Wohnungen

Die Wohnungen sollten geeignet sein, ukrainischen Flüchtlingen für mehrere Wochen oder Monate ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Die Wohnungsgröße kann dabei von Ein- bis Fünfraumwohnungen variieren, da sowohl Einzelpersonen als auch größere Familien zu erwarten sind.

Konkrete Ausstattungen sind mit den örtlichen Verantwortlichen abzustimmen. Eine Orientierung kann die auf Grundlage der Landeshauptstadt Dresden erarbeitete Checkliste zur Ausstattung bieten (vgl. Anlage 2). Grundsätzlich helfen im Einzelfall auch Wohnungen ohne Möbel, z. B. wenn Sozialträger involviert sind, die eine Ausstattung sicherstellen können.

Um möglichst zeitnah die Nutzung der Wohnung zu ermöglichen, empfehlen wir Ihnen, sich über den Bezug von Ausstattungsgegenständen zu informieren. Dabei können folgende Netzwerke oder Anregungen helfen:

- Aufruf in der Hausgemeinschaft (Sachspenden)
- Lokale Möbelhändler
- Sozialeinrichtungen
- Sozial Netzwerke (Ebay Kleinanzeigen, Facebook, Nebenan.de, etc.)
- Schwarzes Brett in Supermärkten

Hilfreich zur Vermittlung an Behörden vor Ort sind sicherlich aussagekräftige Exposés, damit die Flüchtlinge schnell in geeignete Räumlichkeiten vermittelt werden können. Das Exposé sollte neben den üblichen Daten (Art und Größe der Wohnungen, Grundrisse, Miethöhe und ggf. Fotos) auch Informationen zur Ausstattung bzw. Möblierung (sofern vorhanden) enthalten.

Fazit

Aktuell wird viel Hilfe bei der Unterbringung der Kriegsflüchtlinge benötigt. Die sächsischen Wohnungsgenossenschaften können dabei sowohl finanziell als auch mit ihren Ressourcen einen wichtigen Beitrag leisten.

Sofern Sie weitere Anregungen zur Unterstützung haben, kontaktieren Sie uns gern. Auch falls Sie über freie Handwerkerkapazitäten verfügen, die Sie anderen Wohnungsgenossenschaften für die Vorbereitung der Wohnungen zur Überlassung anbieten können, sind wir Ihnen für einen Hinweis dankbar.

Bei Fragen stehen wir Ihnen ebenfalls gern zur Verfügung.